

## Interessenkonflikte – Art und Umgang

### I. EINFÜHRUNG

Zwischen der von der PRIME Fund Solutions AG (im Folgenden „PFS“) und ihren Fondsanlegern und Kunden besteht ein potentieller Interessenkonflikt immer dann, wenn ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen der PFS im Konflikt zu den Anleger- und Kundeninteressen steht. Interessenkonflikte erfordern regelmässig eine ausgewogene Regulierung zwischen den Zielen der beteiligten Parteien, während die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass dem Ziel der unabhängigen und unbeeinflussten Finanzdienstleistung zum Schutz und Wahrung der Interessen des Fondsanlegers die höchste Priorität eingeräumt wird.

### II. EINDÄMMUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Eindämmung von Interessenkonflikten erfolgt auf verschiedenen Wegen. Die PFS hat ökonomische Mechanismen (offenen und transparente Gebühren im Prospekt) sowie freiwillige Verpflichtungen (interne Richtlinien und Arbeitsanweisungen) geschaffen, um prioritär keine Interessenkonflikte entstehen zu lassen.

Dazu gehört, dass die PFS auf jedwede Retrozessionen zu ihren Gunsten verzichtet. So wird der Portfolioumschlag unabhängig von den Retrozessionszahlungen festgesetzt. Ob eine zusätzliche Transaktion durchgeführt wird, hängt einzig von der erwarteten Mehrrendite und den Transaktionskosten ab. Auch die Auswahl von Finanzprodukten erfolgt unabhängig von allfälligen Retrozessionszahlungen. Mit dem Verzicht auf Retrozessionen erweitert sich auch der Spielraum gegenüber Banken, wenn es um die Aushandlung von möglichst tiefen Bankgebühren für die kollektive Kapitalanlage/dem Kunden geht.

Auf die Aufnahme von sog. All-in-Fees wird die PFS bei kollektiven Kapitalanlage/Kunden regelmässig verzichten. Diese hätten den Vorteil, dass insbesondere Retrozessionen aus dem Handelsgeschäft eingeschränkt werden. All-in-Fees enthalten alle Gebühren wie Courtagen, Depotführungskosten, Kommissionen bei Geldmarkt- und Treuhandanlagen usw. Bei der Anwendung von All-in-Fees verdient weder die Bank direkt noch die PFS über Retrozessionen an zusätzlichen Transaktionen. Ein pekuniärer Anreiz zur Durchführung von Transaktionen, die der kollektiven Kapitalanlage/dem Kunden keinen zusätzlichen Wert generieren, kann auf diese Weise unterbunden werden.

Die PFS wird ein performanceunabhängiges Gebührenmodell für die Administration verwenden. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung kann bei kollektiven Kapitalanlage/Kunden zusätzlich eine Performance-Fee erhoben werden. Diese übt einen disziplinierenden Einfluss auf das Transaktionsverhalten im Rahmen der Vermögensverwaltung aus. Bei performanceabhängigen Gebühren besteht grundsätzlich die Gefahr, dass das Anlagerisiko erhöht, um bessere Renditen zu erzielen.

### III. UMGANG MIT TÄTIGKEITEN, DIE EINEN SCHÄDLICHEN INTERESSENKONFLIKT NACH SICH ZIEHEN

Die PFS wird Aufzeichnungen darüber führen, bei welchen Arten der von ihr erbrachten gemeinsamen Portfolioverwaltung ein Interessenkonflikt aufgetreten ist bzw. bei laufender Portfolioverwaltung noch auftreten könnte, bei dem das Risiko, dass die Interessen eines oder mehrerer Fondsanleger/Kunden Schaden nehmen, erheblich ist, und wird diese Aufzeichnungen regelmässig aktualisieren.

Fortlaufend wird die Compliance prüfen, ob die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der PFS zum Umgang mit Interessenkonflikten ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen der Fondsanleger/des Kunden ausgeschlossen werden kann.

#### **IV. ARTEN VON INTERESSENKONFLIKTEN**

Das Anleger- und Kundeninteresse ist höchstes Gut, es bildet den Orientierungspunkt für potentielle Konflikte und Ausgangspunkt für die zu ergreifenden Massnahmen. In folgender Hinsicht ist ein Konflikt mit den Anleger- und Kundeninteressen denkbar:

- eigene Interessen der PFS, ihrer verbundenen Unternehmen, Verwaltungsräten, Geschäftsführer oder Mitarbeiter stehen im Konflikt zu den Interessen des Fondsanlegers/Kunden;
- die Interessen eines Fondsanlegers/Kunden laufen den Interessen anderer Fondsanleger/Kunden zuwider;

Denkbare Konstellationen von Interessenkonflikten können insbesondere resultieren:

- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter, der Geschäftsführung, des Verwaltungsrates oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Verwaltungsräten, Geschäftsführungen, Vorständen, Aufsichtsräten oder Beiräten;
- in der Vermögensverwaltung;
- aus Informationen einzelner Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Geschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Erhalt oder Gewähr von Anreizen, insbesondere Zahlungen von Dritten oder an Dritte;
- bei Gewähr von Anreizen für Mitarbeiter;

#### **V. FORMEN VON INTERESSENKONFLIKTEN**

Schwerpunkte für Interessenkonflikte bilden naturgemäss die PFS selbst sowie ihrer Mitarbeiter. Als konfliktträchtig und möglicherweise für den Fondsanleger/Kunden nachteilig sind beispielsweise folgende Situationen:

- finanzielle Vorteile oder Abwesenheit von finanziellen Nachteilen auf Seiten der PFS und zu Lasten des Anlegers;
- abweichende Interessen;
- Anreize, die Interessen eines Fondsanlegers/Kunden über die Interessen anderer Fondsanleger/Kunden zu stellen;
- Anreize von Dritten: Die PFS erhält (neben den üblichen Provisionen und Entgelten für die Dienstleistung) in Bezug auf eine für den Fondsanleger/Kunden erbrachte Dienstleistung einen Anreiz (Geld, andere Dienstleistungen etc.);
- nicht vertraglich geschuldete Geschenke und/oder Gelder, die über die Regelungen in den Mitarbeiter-Leitsätzen hinausgehen;

## VI. MASSAHMEN GEGEN INTERESSENKONFLIKTE

Massnahmen gegen Interessenkonflikte müssen angemessen, wirksam und gegebenenfalls abschreckend sein. Die betroffenen Personen müssen die Verfahren, die für eine ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Pflichten einzuhalten sind, kennen und beherrschen. Zu diesem Zweck werden Richtlinien und Arbeitsanweisungen erstellt und es finden Mitarbeiterschulungen statt.

Als generelle Massnahmen gegen Interessenkonflikte kommen in Betracht:

- Regelmässige Kontrollen ordnungsgemässen Handelns;
- Offenlegung des Konflikts gegenüber dem Anleger bei fortgesetzter Wahrung seiner Interessen;
- Eine Auflistung der Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist vom Compliance Beauftragten zu erstellen und entsprechende Kontrollen sind von diesem durchzuführen;
- Jeder Konflikt ist mit einer geeigneten Massnahme zu begegnen;

Im Folgenden werden die zu ergreifenden organisatorischen und qualitätssichernden Massnahmen erläutert.

### 6.1. INTERESSENKONFLIKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT VON FONDS

Nr.	Potenzielle Interessenkonflikte	Massnahmen	Verbleibende Interessenkonflikte
1	Fehler bei der Berechnung des Netto-Fondsvermögens (NAV) im Rahmen der Kostenberechnung	Die Bewertung der Vermögensgegenstände unterliegt transparenten und nachvollziehbaren Grundsätzen nach Massgabe gesetzlicher Verordnungen und Regelungen. Etwaige Berechnungsfehler werden entsprechend korrigiert und gehen nicht zu Lasten des Fondsvermögens, sondern sind durch die PFS zu ersetzen. Des Weiteren werden die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Kostenabgrenzung im Verkaufsprospekt beschrieben und analog dessen berechnet.	Keine
2	Im Rahmen der Stimmrechtsausübung für Aktien des Fondsvermögens könnte die PFS die Stimme im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter abgeben	Die PFS übt die mit den Vermögensgegenständen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig von den Interessen Dritter und ausschliesslich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes aus. Weichen die Interessen verschiedener Fonds voneinander ab, spiegelt sich die unterschiedliche Interessenlage im Abstimmverhalten wider. Die Stimmrechtsausübung und Regelungen zur Auswahl, Instruktion und Überwachung der Tätigkeit der Stimmrechtsvertreter sind	Keine

		<p>durch Verträge, interne Richtlinien und gesetzliche Vorgaben klar geregelt. Alle Mitarbeiter haben danach zu handeln. Zudem wird die Ausübung des Stimmrechts von der PFS entsprechend dokumentiert.</p> <p>Zu widerhandlungen sind umgehend unter Schadloshaltung des Betroffenen rückgängig zu machen.</p>	
3	Eigenhandelsgeschäfte in Anteilen der eigenen Fonds	<p>Es werden keine Fondsanteile aus dem Eigenbestand an Kunden/AIF/OGAW verkauft.</p> <p>Andernfalls ist dies umgehen unter Schadloshaltung des Betroffenen rückgängig zu machen.</p>	Keine
4	Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“)	<p>Zum jeweiligen Geschäftsjahresende der AIF/OGAW ist eine Überwachung eingerichtet. Die jeweiligen Wirtschaftsprüfer der AIF/OGAW sind angehalten, hier ein besonderes Augenmerk auf etwaige Handlungen zu legen.</p>	Keine
5	Geschäfte zwischen der PFS und den von ihr verwalteten Fondsvermögen	Diese Geschäfte sind nicht zugelassen.	Keine
6	Die Zusammenfassung mehrerer Orders (z.B. bei Block Trades und IPO-Zuteilungen) kann zu Interessenkonflikten bei der Ausführung von Geschäften für Fondsvermögen und für die Anlage des eigenen Vermögens der PFS führen	<p>Die PFS legt die Zuteilungsgrundsätze von im Rahmen der Zusammenfassung mehrerer Aufträge erworbenen Vermögensgegenständen für verschiedene Fondsvermögen bzw. für die PFS für den Fall der vollständigen bzw. teilweisen Ausführung vorab fest. Die Zusammenfassung mehrerer Orders ist danach nur zulässig, wenn dies entweder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Fondsvermögen notwendig ist oder sich voraussichtlich nicht zum Nachteil eines Fondsvermögens auswirkt. Bei der Festlegung der Zuteilungsgrundsätze haben die externen Investment Manager darauf zu achten, dass die Zuteilung teilausgeführter Orders bzw. von Orders, die zu verschiedenen Konditionen/Preisen ausgeführt werden, grundsätzlich im Verhältnis zur Auftragserteilung erfolgen. Bei der Zusammenfassung von Aufträgen der PFS für die Anlage des eigenen Vermögens in Finanzinstrumente in</p>	Vereinzelt können wenige Interessenkonflikte verbleiben.

		Kombination mit Aufträgen von Anlegern und Fonds sind Anleger und Fonds bei teilausgeführten Aufträgen bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, besondere Gründe sprechen für eine anteilige Zuteilung. Zusätzlich erfolgt eine Überprüfung im Risikomanagement der PFS.	
7	Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen als Verwahrstelle bzw. Broker/Kontrahent	Sollten eng verbundene Unternehmen oder Personen existieren und diese beauftragt werden, werden in den Jahresberichten Angaben zum Umfang der über verbundene Unternehmen abgewickelten Transaktionen offen gelegt. Bei abzuschliessenden Konditionsvereinbarungen wird auf Marktgerechtigkeit geachtet. Die Umschlaghäufigkeit wird regelmässig gemessen.	Verbleiben, sind aber minimiert
8	Transaktionen in Wertpapiere von verbundenen Unternehmen	Es finden keine Transaktionen in Wertpapieren und Fonds mit verbundenen Unternehmen statt.	Keine

## 6.2. INTERESSENKONFLIKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRIEB UND DER VERWAHRUNG VON FONDSANTEILEN

Nr.	Potenzielle Interessenkonflikte	Massnahmen	Verbleibende Interessenkonflikte
1	Verzicht im Einzelfall auf Vereinnahmung der im Preisverzeichnis festgelegten Transaktionsgebühren/-kosten bzw. auf Teile oder den gesamten Ausgabeaufschlag	Die PFS ist nicht im aktiven Vertrieb von eigenen Fonds engagiert und hat die Vertriebsaktivitäten auf dritte Gesellschaften ausgelagert. Nur in Ausnahmefällen werden nach Beauftragung durch die jeweilige Hauptvertriebsstelle Tätigkeiten übernommen, die beispielsweise einen vereinfachten Zugang zu Fondsplattformen ermöglichen. Gebühren und Weitergabe von Ausgabeaufschlägen werden dabei seitens der Hauptvertriebsstelle vorgegeben.	Keine
2	Unterstützung der Zeitzone-Arbitrage einzelner Anleger	Einer möglichen Zeitzonearbitrage wird durch die Festlegung von Cut-off-Zeiten begegnet. Durch die Orderannahmeschlusszeiten sowie das Einführen von Forward-Pricing ist gewährleistet, dass kein Anleger einen Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits	Keine

		bekanntem Anteilwerten durchführen kann. Die Einhaltung des Cut-Off ist mit den einzelnen Verwahrstellen vertraglich vereinbart.	
3	Vorzeitiges Zur-Verfügung-Stellen von Informationen für einzelne Anleger	Wesentliche Informationen werden allen Anlegern gleichzeitig online bzw. über Printmedien zur Verfügung gestellt.	Keine
4	Häufiger Tausch von Anteilen eines Fonds („Frequent Trading“)	Belastung des Anlegers mit einer Tauschgebühr, die auch in den Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds verankert ist. Überwachung und Analyse der Transaktionen zur Identifizierung ungewöhnlicher Transaktionen (Compliance).	Keine
5	Provisionen, die die PFS an Vermittler zahlt	Die PFS selbst hat durch Zahlung von Provisionen an Vermittler keinen Interessenkonflikt. Allerdings begründet die Zahlung von Provisionen an Vermittler bei diesen einen Interessenkonflikt, welcher bereits aus zivilrechtlichen Gründen von der PFS den Anlegern offenzulegen ist. Es ist jedoch vertraglich sichergestellt, dass die Hauptvertriebsstellen bzw. ihre Untervertriebsstellen diese Zahlen proaktiv an die Anleger kommunizieren.	Ja

### 6.3. INTERESSENKONFLIKTE ZWISCHEN ANLEGERN UND ORGANEN/MITARBEITERN DER PFS

Nr.	Potenzielle Interessenkonflikte	Massnahmen	Verbleibende Interessenkonflikte
1	Interessenkonflikte in der Person von Verwaltungsratsmitgliedern	Jedes Verwaltungsratsmitglied wird Interessenkonflikte, die in seiner Person auftreten, dem Verwaltungsrat unverzüglich offenlegen.	Minimiert
2	Interessenkonflikte in einer Person der Geschäftsführung der PFS	Die PFS hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Mitglieder der Geschäftsführung der PFS unterliegen während ihrer Tätigkeit für die PFS einem Wettbewerbsverbot. Sie werden Interessenkonflikte, die in ihrer Person auftreten, dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren. Der Verwaltungsrat kann	Keine

		Wettbewerbsverbote entsprechend aufheben.	
3	Mitglieder des Verwaltungsrates der PFS sind im Management eines Unternehmens tätig, sie halten oder handeln Wertpapiere/Fonds dieses Unternehmens oder sind in sonstiger Weise an diesem Unternehmen interessiert, dessen Wertpapiere/Fonds für das Fondsvermögen erworben werden	Die Tätigkeit der Verwaltungsräte in einem anderen Unternehmen ausserhalb der PFS ist grundsätzlich zulässig. Eine Auflistung der übrigen Mandate – ausserhalb – der PFS liegt vor und wird regelmässig aktualisiert.	Ja
4	Mitglieder der Geschäftsführung der PFS sind im Management eines Unternehmens tätig, sie halten oder handeln Wertpapiere/Fonds dieses Unternehmens oder sind in sonstiger Weise an diesem Unternehmen interessiert, dessen Wertpapiere/Fonds für das Fondsvermögen erworben werden	Die Tätigkeit der Geschäftsführung in einem anderen Unternehmen ausserhalb der PFS ist grundsätzlich nicht zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates in Ausnahmefällen.	Keine
5	Zahlung erfolgsabhängiger Gehälter an Mitarbeiter stellt ggf. einen Anreiz zur Benachteiligung von Anlegern dar	Für das Vergütungssystem wurde eine Vergütungspolitik erlassen und der FMA übermittelt.	Keine
6	Mitarbeiter könnten unter Verstoß gegen die Vorschriften Insiderhandel, „Front Running“ oder andere Arten von Insidervergehen betreiben	Es sind Mitarbeiter-Leitsätze erlassen, um solchen Vergehen entgegen zu wirken. Es erfolgt eine ständige Kontrolle und Überwachung durch die Compliance der PFS.	Keine
7	Ausnutzung von Informationsvorsprüngen	Die Bewertung aller Vermögensgegenstände der AIF/OGAW	Keine

	(Fondspreis)	<p>erfolgt grundsätzlich durch den Bereich Fondsadministration.</p> <p>Für Mitarbeiter der PFS existiert ein Verbot, das verhindert, dass Mitarbeiter, die eher als die Anleger über bevorstehende Anteilspreisänderungen informiert sind, dies durch eigene Käufe/Verkäufe ausnutzen können.</p> <p>Mitarbeiter, die regelmässig potentiellen Zugang zu Insiderinformationen haben könnten, werden zudem als Mitarbeiter mit besonderen Funktionen eingestuft. Es erfolgt eine ständige Überwachung und Kontrolle durch Compliance.</p>	
8	Ausnutzung des Gebührevorteils durch Mitarbeiter (kein Ausgabeaufschlag) beim häufigen Kauf/Verkauf von Fondsanteilen	Mindesthaltedauer für Fondsanteile beträgt laut Mitarbeiter-Leitsätzen 30 Tage. Es erfolgt eine ständige Überwachung und Kontrolle durch den Compliance-Beauftragten.	Keine
9	Zuwendung an Mitarbeiter	Mitarbeiter der SMW dürfen sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit Zuwendungen Dritter nicht versprechen lassen oder entgegennehmen.	Keine

#### 6.4. INTERESSENKONFLIKTE ZWISCHEN ANLEGERN VERSCHIEDENER FONDS

Nr.	Potenzielle Interessenkonflikte	Massnahmen	Verbleibende Interessenkonflikte
1	Geschäfte zwischen zwei von der PFS verwalteten Fonds	<p>Diese Geschäfte sind nur zulässig, wenn sie im besten Interesse beider Vertragspartner sind. Die PFS wendet den „Code of Conduct“ an. Es ist festgelegt, dass die PFS Handlungen unterlassen wird, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung an den Wertpapiermärkten beeinträchtigen könnten, z.B. Handlungen, die Kursmanipulationen dienen oder Transaktionen mit Fondsanlagen von Vermögenswerten im Eigenbestand oder Portfolios eines anderen Anlegers zur Kursbeeinflussung.</p> <p>Kompensationsgeschäfte sind nur mit Genehmigung der Geschäftsführung und unter Beachtung der vorgenannten Kriterien - insbesondere die Verwendung verlässlicher Bewertungskurse - zulässig.</p>	Keine



## **VII. SONDERFÄLLE**

Bestehen im Einzelfall konkrete Interessenkonflikte gegenüber einem Fondsanleger, die nicht durch organisatorische und vertragliche Massnahmen vermieden werden können, so sind diese nach allgemeiner Art und Herkunft dem Fondsanleger offenzulegen. Die Offenlegung hat unaufgefordert schriftlich und vor dem Geschäftsabschluss zu erfolgen, um dem Fondsanleger die Entscheidung zu ermöglichen, ob er trotzdem die konfliktbehaftete Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte.

In dieser Information an den Fondsanleger müssen genügend Details des oder der Interessenkonflikte enthalten sein, die eine hinreichende Basis für eine Entscheidung des Anlegers bilden können.

Die Detailtiefe darf jedoch nicht bis zur Offenlegung von Insiderinformationen reichen. Interessenkonflikte mit anderen Anlegern und die hieraus resultierende Wahrung des Anlegerschutzes (Bankgeheimnisses) sind ebenfalls zu berücksichtigen.